OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100194/12/WP

Datum:
Linz, 2. Jänner 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des E M gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. Oktober 2022, GZ: BHWL/922180018606/22, wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach der Oö. BauO 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass Spruchpunkt 5) zur Gänze entfällt und die Geldstrafen zu Spruchpunkt 2) und Spruchpunkt 8) auf je 200,00 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf je 6 Stunden, die Geldstrafen zu Spruchpunkt 3), Spruchpunkt 4) und Spruchpunkt 6) auf je 400,00 Euro herabgesetzt werden, wobei hinsichtlich dieser Spruchpunkte die Ersatzfreiheitsstrafe unverändert bleibt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 240,00 zu bezahlen. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf Euro 280,00.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 19. Oktober 2022 wirft die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe im Zeitraum von 1. Juni 2022 bis 20. Juli 2022 an näher bezeichneten Tatorten der KG H näher bezeichnete baubehördliche Anordnungen (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. November 2021, GZ: LVwG-152798-17-WP/LHi) nicht erfüllt, da näher bezeichnete Objekte sich nach wie vor an diesem Standort (Tatort) befinden würden. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen verhängte die bB Geldstrafen im Ausmaß von Euro 200 bis 600 (Spruchpunkte 1 bis 5 und 6 bis 8: Euro 600; Spruchpunkt 5: Euro 200). Gleichzeitig verpflichtete die bB den Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv Euro 440 [Straferkenntnis, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2023 erhob der Bf gegen das Straferkenntnis Beschwerde. Darin wird der Bestand der einzelnen Objekte (ausgenommen die Gitterbox in Spruchpunkt 5) nicht bestritten. Vielmehr wird vorgebracht, einzelne Objekte würden einen rechtmäßigen Altbestand bzw kein Gebäude darstellen. Hinsichtlich der Objektive in den Spruchpunkten 4, 6 und 7 wird vorgebracht, die Einsteller der Pferde hätten nicht rechtzeitig einen Einstellplatz in der unmittelbaren Umgebung finden können. Zudem habe der Sohn des Bf hinsichtlich aller Objekte mittlerweile eine Bauanzeige eingebracht [Beschwerde, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

2.1. Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Am 29. November 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf, seine Ehegattin und sein Sohn sowie ein Vertreter der bB teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurden Sach- und Rechtslage gemeinsam erörtert und verkündete das Verwaltungsgericht im Anschluss an die Verhandlung seine Entscheidung mündlich [Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Schreiben vom 30. November 2023 übermittelte das Verwaltungsgericht den Parteien die Niederschrift und wurde diese dem Bf am 7. Dezember 2023 zugestellt. Mit Eingabe (E-Mail) vom 18. Dezember 2023 beantragte der Bf die „ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung“ [Antrag, ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Holzhausen vom 24. Juni 2020, GZ: 131-9-15/16/A/2018 verpflichtet, näher bezeichnete bauliche Anlagen binnen näher bezeichneter Frist zu beseitigen. Mit Erkenntnis vom 22. November 2021 zu hg GZ: LVwG-152798/17/WP/LHI, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe ab, dass in Spruchpunkt d) des angefochtenen Bescheides die Wortfolge „und Absetzmulde“ entfällt und die Beseitigungsfrist mit Ablauf des Mai 2022 neu festgesetzt wird. Das Erkenntnis ist seit dem Zeitpunkt seiner Zustellung (29. November 2021, Rückschein) rechtskräftig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte folgenden (vom Beseitigungsauftrag erfassten) Baubestand fest:

„1.2. Auf dem Grundstück Nr. x befinden sich zwei Fischteiche. Im Nahbereich dieser Fischteiche etwa 120 m nordwestlich des Vierkanthofes steht eine 5,5 m lange und 3,10 m breite Hütte (Freizeithütte 5). Den oberen Abschluss bildet ein Satteldach mit Bitumenschindeleindeckung und einer Traufenhöhe von etwa 2,0 m. An der Nordseite befindet sich ein überdachter Terrassenbereich mit einer Tiefe von 2,45 m. Westlich davon befindet sich eine Holzbox mit den Grundabmessungen 2,03 m x 1,40 m [Befund ASV Niederschrift 08.10.2018, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Befundaufnahme ASV 31.05.2021, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Für die Errichtung der Freizeithütte 5 und der Holzbox bedarf es aufgrund der Ausgestaltung und Größe einer Gründung und einer Dachausbildung, die auch entsprechende Schneelasten abführt und somit fachliche bautechnische Kenntnisse erfordert [Ausführung ASV Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 3, ON 16ad]. Die Hütte und die Holzbox wurden vor etwa 25 Jahren errichtet [Aussage Bf Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 3, ON 16ad].

1.3. Auf dem Grundstück Nr. x2 befindet sich etwa 95 m nordöstlich des Vierkanthofes innerhalb eines eingefriedeten Bereiches ein Ziegenstall. Dieser wird sowohl für die drei Ziegen, als auch als Pferdestall genutzt. Das Objekt ist in Holzbauweise errichtet und weist eine Länge von 5,50 m und eine Breite von 4,30 m auf. Den oberen Abschluss bildet ein Pultdach mit Welleterniteindeckung und einer Traufenhöhe von 2,60 m. Sowohl entlang des Bachbereichs, als auch des südlich befindlichen Ackers sind Einfriedungen mit Gittern hergestellt worden. Im Nahebereich befindet sich noch ein kleiner Unterstand, ebenfalls in Holzbauweise [Befund ASV Niederschrift 08.10.2018, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Befundaufnahme ASV 31.05.2021, ON 8 des verwaltungs-

gerichtlichen Aktes; Ausführung ASV Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 5, ON 16ad].

Für die Errichtung des Ziegenstalls sind bautechnische fachliche Kenntnisse im Hinblick auf die Ableitung von Dach- und Windlasten und statische Kenntnisse für die Sicherstellung der Standsicherheit erforderlich. Außerdem bedarf es einer Gründung und entsprechenden Verbindung mit dem Boden [Ausführung ASV Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 5, ON 16ad]. Der Ziegenstall wurde vor zirka 40 Jahren errichtet [Aussage Bf Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 5, ON 16ad].

1.4. Ebenfalls auf dem Grundstück Nr. x2 in etwa 230 m Entfernung vom Vierkanthof befindet sich innerhalb einer Pferdekoppel ein kleines Stallgebäude bzw. Anbauten und ein Container. Der Haupttrakt weist eine Länge von 6,36 m und eine Tiefe von 3,27 m auf. Den oberen Abschluss bildet eine Pultdachkonstruktion mit Welleterniteindeckung und einer Traufenhöhe von 2,73 m. Östlich wurde ein Schutzdach mit einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 2,0 m angebaut. Westlich des Haupttraktes wurde ein Container mit einer Länge von 3,97 m und einer Breite von 2,50 m zur Aufstellung gebracht. Südwestlich des Hauptgebäudes wurde eine Absetzmulde zum Teil eingegraben und mit Welleternitplatten abgedeckt. Nordöstlich des Stalles befindet sich ein mobiler überdachter Futterplatz [Befund ASV Niederschrift 08.10.2018, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Befundaufnahme ASV 31.05.2021, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Aufgrund der Größe und Ausgestaltung des Stallgebäudes samt Container und Schutzdach sind für die Errichtung statische Kenntnisse zur Ableitung der Wind- und Schneelasten sowie Kenntnisse zur Gründung solcher Anlagen, somit bautechnische Kenntnisse erforderlich. Für die Errichtung der Absetzmulde sind keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich [Ausführung ASV Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 5f, ON 16ad]. Diese Objekte wurden vom Bf errichtet und sind in etwa 30 Jahre alt [Aussage Bf Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 5, ON 16ad].

1.5. Auch am Grundstück Nr. 424 befindet sich in Entfernung von etwa 115 m nordwestlich des Vierkanthofes eine weitere Freizeithütte (Freizeithütte 3) in Holzbauweise. Südlich davon befindet sich eine mobile WC-Anlage in Kunststoffbauweise mit einer bebauten Fläche von 1,30 m x 0,9 m. Nordöstlich mit einer Entfernung von 80 m zum Vierkanthof ist eine versperrbare, begehbare Gitterbox mit einer Länge von 3,07 m, einer Breite von 0,76 m und einer Höhe von 1,85 m aufgestellt [Befund ASV Niederschrift 08.10.2018, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Befundaufnahme ASV 31.05.2021, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Freizeithütte 3 wurde samt der mobilen WC-Anlage bereits entfernt. Die Waschbetonplatten als ehemaliges Hüttenfundament und die begehbare Gitterbox sind noch vorhanden [Schreiben Bf vom 21.03.2020, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Befundaufnahme ASV 31.05.2021, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Für die Errichtung der Gitterbox sind ebenfalls aufgrund der Ableitung von Schnee- und Windlasten und der entsprechenden Gründung und Herstellung einer Verbindung mit Grund und Boden bautechnische fachliche Kenntnisse erforderlich [Ausführung ASV Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 6f, ON 16ad]. Sie wurde vor etwa 30 Jahren errichtet [Aussage Bf Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 6, ON 16ad].

1.6. Auf dem Grundstück Nr. x3 befindet sich auf einer Pferdekoppel etwa 50 m westlich des Vierkanthofes ein Stallgebäude in Holzbauweise mit einer Länge von 4,30 m und einer Breite von 3,60 m. Den oberen Abschluss bildet eine Pultdachkonstruktion mit einer Traufenhöhe von 2,07 m. Im Bereich des Stalles befinden sich zwei mobile überdachte Futterplätze. Noch weiter westlich davon befindet sich eine kleine Gitterkonstruktion mit einem Futterautomaten. Westlich davon befindet sich eine Rundbogenhalle mit einer Länge von 6,02 m und einer Breite von 3,73 m. Diese Rundbogenhalle ist mit einer Kunststoffplane auf einer Stahlrohrkonstruktion ausgeführt. Westlich anschließend wurde noch ein Container aufgestellt, welcher eine Länge von 3,60 m, eine Breite von 2,00 m und eine Höhe von 2,27 m aufweist [Befund ASV Niederschrift 08.10.2018, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes Befundaufnahme ASV 31.05.2021, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Auch bei dem Stallgebäude in Holzbauweise, der Rundbogenhalle und dem Container sind vor dem Hintergrund der Ableitung von Schnee- und Windlasten sowie der entsprechenden Gründung und der Schaffung eines Standplatzes statische und somit bautechnische Kenntnisse erforderlich [Ausführung ASV Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 7f, ON 16ad]. Das Stallgebäude wurde vor etwa 50 Jahren, die Rundbogenhalle und der Container vor etwa 30 Jahren errichtet [Aussage Bf Tonbandprotokoll vom 30.09.2021, S. 7f, ON 16ad].

1.7. Die Grundstücke Nr. x, Nr. x2 und Nr. x3, KG H, sind im Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde H als Grünland gewidmet [Auszug FLWP ON 22 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.8. Es liegt kein Land- und Forstwirtschaftsbetrieb vor [Agrarfachliche Stellungnahme ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes].“

Die genannten baulichen Anlagen (Freizeithütte 5, Holzbox, Ziegenstall, Pferdestall mit Container, Stallgebäude, Rundbogenhalle, Container neben der Rundbogenhalle) wurden im Zeitraum von 1. Juni 2022 bis 20. Juli 2022 nicht beseitigt [Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde H, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt; Beschwerdevorbringen Bf, Ausführungen DI S M

(Sohn, Vertreter des Bf), Niederschrift, Tonbandprotokoll]. Die Gitterbox wurde vom Bf rechtzeitig (im Rahmen der Beseitigungsfrist) entfernt [Vorbringen Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll].

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 1.200 Euro und hat keine Sorgepflichten. Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 245 der KG H (O x) mit einer Gesamtfläche von rund 112.000 Quadratmetern und einem darauf befindlichen landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäude.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in den verwaltungsgerichtlichen Akt zu LVwG-152798 (insbesondere Bescheid samt Lichtbildbeilage, bautechnisches Gutachten samt Lichtbildbeilage, Erkenntnis) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen werden vom Bf nicht substantiell bestritten, insbesondere nicht in Abrede gestellt, dass diese bis zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt (20. Juli 2022) nicht beseitigt wurden. Lediglich hinsichtlich der „Gitterbox“ wird ausgeführt, diese sei bereits entfernt worden, was der Bf glaubhaft darlegen konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 (in der zum vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Gemäß Abs 2 par cit (in der zum vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung) sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 par cit von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs 1 Z 2, 7, 14 und 15a mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

2.1. Der baubehördliche Beseitigungsauftrag ist rechtskräftig, der Bf ist den behördlichen (gerichtlichen) Anordnungen (mit Ausnahme hinsichtlich der „Gitterbox“) im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht nachgekommen (was er auch selbst nicht bestreitet), weshalb der Bf das objektive Tatbild des § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 erfüllt hat.

2.2. Bei § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt und ist dem Bf der Entlastungsbeweis gemäß § 5 VStG nicht gelungen. Insofern der Bf hinsichtlich einzelner baulicher Anlagen deren rechtmäßigen Bestand bzw

deren mangelnde Eigenschaft als bauliche Anlage/Gebäude behauptet, ist darauf hinzuweisen, dass dies Fragen des Beseitigungsauftrages betrifft und im Strafverfahren nicht neu aufgeworfenen werden können. Mit der Behauptung, der Pferdestall mit Container, das Stallgebäude in Holzbauweise sowie die Rundbogenhalle, hätten nicht beseitigt werden können, da keine Möglichkeit zur anderweitigen Einstellung der Pferde gefunden werden konnte, tut der Bf nicht dar, alles Mögliche getan zu haben, um die baubehördliche Anordnung zu erfüllen (VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123: „Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten“). Auch der Verweis auf eine allfällige rechtliche „Sanierung“ des Baubestandes durch Gründung einer Landwirtschaft durch den Sohn des Bf (DI S M) vermag daran nichts zu ändern, zumal keine Hinweise vorliegen, dass im Tatzeitraum bereits eine baubehördliche Bewilligung/nicht untersagte Bauanzeige (Konsens) vorlag. Im Übrigen besteht nach wie vor Alleineigentum des Bf an der Liegenschaft. Dem Bf ist sein objektiv rechtswidriges Handeln somit auch subjektiv vorzuwerfen.

3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.3. Die bB hat bei der Strafbemessung das Einkommen des Bf, seine Vermögensverhältnisse sowie die bisherige Unbescholtenheit berücksichtigt. Ihr kann angesichts einer Strafdrohung von 36.000 Euro grundsätzlich nicht entgegengetreten werden, wenn sie je behördlicher Anordnung, der der Bf nicht nachgekommen ist, eine Geldstrafe idHv 600 Euro verhängt hat. Angesichts der

Verschiedenartigkeit der baulichen Anlagen/Gebäude waren bei der Festlegung der Strafhöhe diese Umstände zu berücksichtigen und die Geldstrafen daher anzupassen. Die nunmehr verhängten Geldstrafen, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 36.000 Euro angesiedelt sind, erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Bf über kein relevantes Einkommen verfügen würde, wären die verhängten Strafen angemessen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung – gar eine bloße Ermahnung wie vom Bf beantragt – nicht mehr geboten.

3.4. Die Verfahrenskosten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Ausführungen des Bf feststand und die zu beurteilende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Fragen der Strafbemessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, da diese stets an den Umständen des Einzelfalles zu orientieren ist. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil